

Allgemeine Anlieferrichtlinie für die Anlieferung von Waren bei Krämer + Grebe GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Bestellungen und Aufträge gelten die Allgemeinen Anlieferrichtlinien, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einkaufsbedingungen von Krämer + Grebe GmbH & Co. KG (nachfolgend „K+G“ genannt)
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Anlieferrichtlinien, Geschäfts- und Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt K+G nicht an. Es sei denn, diesen wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

§ 2 Anlieferort und –zeit

- (1) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz von K+G. Geschäftssitz ist die Ludwig-Grebe-Straße 5, in 35216 Biedenkopf-Wallau, Deutschland.
- (2) Anlieferungszeiten sind Montag – Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr. Abweichende Lieferzeiten benötigen der schriftlichen Genehmigung durch K+G.

§ 3 Dokumente

- (1) Jeder Lieferung muss ein vollständiger Lieferschein beiliegen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Absender, Empfänger, Bestellnummer, Auflistung der enthaltenen Waren mit Artikelnummer und Menge, Colligewichte.
- (2) Wird der Transport durch Dritte abgewickelt, ist diesem der Lieferschein bereitzustellen und bei Anlieferung an K+G zu übergeben.

§ 4 Entlademöglichkeiten

- (1) Entladung per Hand bis 10 kg.
- (2) Entladung per Gabelstapler bis 8,0t Colligewicht. Die Ware muss auf einem für die Staplerentladung geeigneten Ladungsträger gepackt sein. Die Staplerentladung ist nur auf der Längsseite des LKW/Auflieger möglich (siehe Anlage 1). Anlieferungen von Waren mit einem Colligewicht über 8,0t müssen frühzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor Anlieferung, bei K+G angemeldet werden und benötigen einer schriftlichen Bestätigung durch K+G.
- (3) Entladung per Hallenkran. Die Entladung per Hallenkran ist zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen gestatten. Dies bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch K+G. Eine einmalige Zustimmung gilt nicht für zukünftige Anlieferungen. Zur Kranentladung muss das Dach des LKW/Aufliegers vollständig geöffnet werden können (siehe Anlage 2). Es dürfen keine Streben/Holme/Türrahmen o.ä. im Entladebereich vorhanden sein. Die Ware muss allseits zugänglich sein und min. 4 geeignete Anschlagpunkte aufweisen.
- (4) Entladung per Laderampe/rückseitige Entladung (siehe Anlage 5). Eine Entladung per Laderampe ist nicht möglich.
- (5) Entladung von Seefrachtcontainer (TEU/FEU) (Siehe Anlage 4) ist nicht möglich. Ausnahme sind Open Top Container (siehe Anlage 3). Eine Anlieferung/Entladung von OT-Container ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch K+G.

Anlage 1 – Längsseitige Staplerentladung



Anlage 2 – Entladung per Hallenkran



Anlage 3 – Open-Top-Container



Anlage 4 – Seefrachtcontainer



Anlage 5 – Rückseitige Entladung



Ansprechpartner für Rückfragen:

Herr Fabian Christ
Auftragszentrum

Tel.: 06461/8008-937

E-Mail: f.christ@kraemer-grebe.de

Stand März 2023